## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 7 L 1556/09.F(1)



**Abschrift** 

## **BESCHLUSS**

In	dem	Verwaltungsstreitverfahren
----	-----	----------------------------

pp.

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 10. Juli 2009 durch

Vors. Richter am VG Dr. Huber Richterin am VG Ottmüller, Richter am VG Tanzki

# beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

## GRÜNDE

١.

Der Antragsteller ist Journalist bei der XY AG. Er beschäftigt sich seit längerem mit dem Verhalten der Bankenaufsicht vor dem Eintritt der Wirtschaftskrise. Am 15.05.2009 beantragte er bei der Antragsgegnerin Einsicht in die Seiten 800 bis 2199 der Aufsichtsakten zur A AG wie beschrieben im Schreiben der Antragsgegnerin vom 20. März 2009 an das VG Frankfurt in Sachen 7 L 676/09.F(V), zu gewähren. Gleichzeitig bat er um Mitteilung bis 21.05.2009, ob Einsicht gewährt werde. Aufgrund der kritischen Eigenkapitallage der X Bank, der dadurch verursachten Verschuldung der öffentlichen Hand durch ihre Garantiezusagen, dem andauernden Untersuchungsausschuss und dem anstehenden Enteignungsverfahren bestehe erhebliche Eile.

Mit Scheiben vom 20.05.2009 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller auf die im Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Bearbeitungsfristen hin. Binnen Wochenfrist könne eine abschließende Entscheidung nicht mitgeteilt werden.

Mit am 12.06.2009 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat der Antragsteller einen Eilantrag gestellt.

Er ist der Auffassung, dass ihm ein Anordnungsanspruch nach § 1 IFG zustehe und Ausschlussgründe, insbesondere § 3 Nr. 1 d, Nr. 1 g, Nr. 4 IFG, dem nicht entgegenstünden. Auch der Schutzzweck des § 9 KWG gebiete eine Geheimhaltung nicht. Die Antragsgegnerin habe nämlich nicht substantiiert dargelegt, welche Aktenbestandteile der Verschwiegenheitspflicht des § 9 KWG unterfielen, weshalb dem Antragsteller uneingeschränkt Akteneinsicht zu gewähren sei.

Er ist weiter der Auffassung, dass auch ein Anordnungsgrund bestehe. Bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren entstünde ihm ein nicht wieder gutzumachender Schaden, da die Überschuldung der Bundesrepublik Deutschland in Höhe der Hälfte des Bundeshaushaltes ein seine ökonomische Basis essentiell bedrohender Zustand sei. Auch gehe der Aktualiitätsbezug der begehrten Auskünfte bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren verloren.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Einsicht in die Akten 800 bis 2199 der Aufsichtsakten zur Holding AG wie beschrieben im Schreiben der Antragsgegnerin vom 20. März 2009 an das VG Frankfurt in Sachen 7 L 676/09.F(V), zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einsteiligen Anordnung abzulehnen.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin steht dem vom Antragsteller begehrten Informationszugang bereits entgegen, dass die einschlägigen Akten zum die XY betreffenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft München abgegeben worden seien und daher der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 g IFG eingreife.

Die Antragsgegnerin verweist hierzu auf die Erklärung der Staatsanwaltschaft München I vom 02.07.2009.

Ein Anordnungsgrund sei ebenfalls nicht glaubhaft gemacht. Es sei nicht ersichtlich, worin der behauptete Schaden liegen solle.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Antragsteller steht ein Anordnungsanspruch nicht zur Seite.

Zwar ist der Antragsteller sowohl als Privatperson als auch als Journalist gegenüber der Antragsgegnerin gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG informationsberechtigt.

Der Anspruch auf Informationszugang ist hier jedoch gemäß § 3 Nr. 1 g IFG ausgeschlossen, da das Bekannt werden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zum Komplex "XY" bei der Staatsanwaltschaft München I haben könnte.

Nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 1 g IFG reicht es aus, dass das Bekannt werden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben "könnte". Damit kommt eine Berufung auf den Ausschlussgrund entsprechend dem Zweck des Schutzes der Rechtspflege und der Rechtsdurchsetzung in Betracht, wenn eine

Verfahrensbeeinträchtigung zumindest möglich erscheint (vgl. Rossi, IFG, § 3 Rdnr. 31 m.w.N.). Somit wird durch diese Vorschrift der Informationszugang für die Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in der Regel ausgeschlossen (vgl. hierzu: Roth in Berger/Roth/Scheel, IFG § 3 Rnr. 77; Rossi, IFG, § 3 Rnr. 31). Hier hat die zuständige Staatsanwaltschaft München I auf Anfrage der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 02.07.2009 mitgeteilt, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I zum Komplex "XY" wegen Untreue (§ 266 StGB) unter anderem andauern. Gegenstand dieses Verfahrens, bei dem es sich um ein Wirtschaftsgroßverfahren handelt, sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Vorgänge in der A AG und ihrer Tochtergesellschaften XY Bank AG und D Bank aus den Jahren 2007 und 2008. Einsicht in die Ermittlungsakten an geschädigte Anleger wird seitens der Staatsanwaltschaft derzeit nicht gewährt, da hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet würde.

Daraus ergibt sich, dass die vom Antragsteller begehrte Akteneinsicht den Untersuchungszweck der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gefährdet, so dass der Informationszugangsanspruch zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 GKG. Damit dem vorliegenden Eilantrag die Hauptsache Vorweg genommen würde hat das Gericht den vollen Auffangwert angesetzt.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

# Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

### 60486 Frankfurt am Main

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

# Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1 - 3

### **34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch

innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

# Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

### Adalbertstraße 18

### 60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBI. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Huber	<u>Tanzki</u>	<u>Ottmüller</u>
-----------	---------------	------------------

R80.33